

Änderung (Vorlage Gemeindeversammlung vom 24. November 2022)

**VERORDNUNG ÜBER DIE WASSERVERSORGUNG (WVV)**

Fassung vom 24. November 2011	Neue Fassung (Änderungen rot)
Die Einwohnergemeindeversammlung, gestützt auf Artikel 106 ff der Verfassung des Kantons Uri (KV) <sup>1</sup> und auf Artikel 67 und 78 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) <sup>2</sup> , beschliesst:	Die Einwohnergemeindeversammlung, gestützt auf Artikel 106 ff der Verfassung des Kantons Uri (KV) und auf Artikel 67 und 78 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) <sup>2</sup> , beschliesst:
1. Abschnitt <b>Allgemeine Bestimmungen</b>	1. Abschnitt: <b>Allgemeine Bestimmungen</b>
<b>Artikel 1</b> Zweck und Inhalt  Diese Verordnung bezweckt die Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung in der Gemeinde Flüelen.	<b>Artikel 1</b> <b>Zweck</b>  Diese Verordnung <b>regelt</b> die Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung in der Gemeinde Flüelen.
<b>Artikel 2</b> Geltungsbereich  <sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Organisation, die Planung, den Bau, den Betrieb, den Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen, die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Bezü gern, sowie die Finanzierung, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons nichts Abweichendes enthalten.  <sup>2</sup> Wo diese Verordnung Funktionen bezeichnet, gelten sie für beide Geschlechter.	<b>Artikel 2</b> <b>Gegenstand</b>  <sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Organisation <b>der Wasserversorgung Flüelen</b> , die Planung, den Bau, den Betrieb <b>und</b> den Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen, die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Bezü gern, sowie die Finanzierung, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons nichts Abweichendes enthalten.  <sup>2</sup> Wo diese Verordnung Funktionen bezeichnet, gelten sie für beide Geschlechter.

<sup>1</sup> RB 1.1101

<sup>2</sup> RB 40.1111

<p><b>Artikel 3</b> Wasserversorgung Flüelen</p> <p><sup>1</sup>Unter dem Namen „Wasserversorgung Flüelen“ (nachfolgend WVF genannt) besteht mit Sitz in Flüelen eine mit selbstständiger Rechtspersönlichkeit ausgestattete öffentlich-rechtliche Körperschaft der Einwohnergemeinde Flüelen.</p> <p><sup>2</sup>Für alle Verbindlichkeiten dieser Körperschaft haftet die Einwohnergemeinde Flüelen subsidiär.</p>	<p><b>Artikel 3</b> Wasserversorgung Flüelen</p> <p>Unter dem Namen „Wasserversorgung Flüelen“ (nachfolgend WVF genannt) besteht mit Sitz in Flüelen eine mit selbstständiger Rechtspersönlichkeit ausgestattete öffentlich-rechtliche Körperschaft der Einwohnergemeinde Flüelen.</p>
<p><b>Artikel 4</b> Gegenstand</p> <p>Die WVF ist Eigentümerin, betreibt und erweitert Anlagen zur Fassung von Quellwasser, zum Zusammenschluss mit andern Wasserlieferanten und Wasserbezügern, zur Speicherung und zur Verteilung von Wasser.</p>	<p><b>Artikel 4</b> <b>Haftung der Einwohnergemeinde</b></p> <p>Für alle Verbindlichkeiten dieser Körperschaft haftet die Einwohnergemeinde Flüelen subsidiär.</p>
<p><b>Artikel 5</b> Rechtliche Mittel</p> <p><sup>1</sup>Die WVF erreicht den erwähnten Zweck durch die Anwendung der technischen Mittel und indem sie das Privatrecht anwendet, insbesondere durch Abschluss von Kauf-, Dienstbarkeits-, Wasserlieferungs-, Energielieferungs- und Werkverträgen.</p> <p><sup>2</sup>Die WVF wendet auch öffentliches Recht an, insbesondere durch den Abschluss von Wasserbezugskonzessionen, durch die Handhabung des ihr gestützt auf das Gesetz über die Enteignung<sup>3</sup> zustehenden Expropriationsrechtes, durch die Erteilung von Konzessionen im Sinne des Monopols und durch den Erlass von Verfügungen.</p> <p><sup>3</sup>Die WVF tritt gegenüber den Hoheitsträgern ober- und unterirdischer Gewässer selbstständig auf.</p>	<p><b>Artikel 5</b> <b>Rechtliche Mittel</b></p> <p><sup>1</sup>Um ihre Aufgaben zu erfüllen, kann die WVF im Rahmen der bewilligten Kredite Rechtsgeschäfte mit Dritten abschliessen, wie Kauf-, Dienstbarkeits-, Wasserlieferungs-, Wasserverträge und dergleichen.</p> <p><sup>2</sup>Sie kann Wasserbezugskonzessionen erteilen. Sie kann im Rahmen des Gesetzes über die Enteignung<sup>3</sup>, die Enteignung beanspruchen und gestützt auf diese Verordnung Verfügungen treffen.</p> <p><sup>3</sup>Im Rahmen ihres Aufgabenbereichs vertritt die WVF die Gemeinde Flüelen nach aussen.</p>
<p><b>Artikel 6</b> Monopol und Enteignungsrecht</p> <p><sup>1</sup>Der WVF steht mit Ausschliesslichkeit das Recht zu, das Wasser zu beschaffen und auf dem Gebiet der Gemeinde Flüelen Trinkwasser zu verteilen und abzugeben.</p>	<p><b>Artikel 6</b> <b>Monopol</b></p> <p><sup>1</sup>Der WVF steht mit Ausschliesslichkeit das Recht zu, das Wasser zu beschaffen und auf dem Gebiet der Gemeinde Flüelen <b>Trink- und Brauchwasser</b> zu verteilen und abzugeben.</p>

<sup>3</sup> EntG; RB 3.3211

<p><sup>2</sup>Vorbehalten sind im Widerspruch zu diesem Monopol stehende Rechte Dritter, die auf Rechtstiteln beruhen.</p> <p><sup>3</sup>Die WVF kann Dritten das Recht verleihen, Trinkwasser, sei es für den eigenen Gebrauch oder für Dritte zu beschaffen, zu verteilen und abzugeben. In der Konzession sind insbesondere die Art, der Inhalt, der Umfang, die Dauer und die Entschädigung genau zu umschreiben.</p> <p><sup>4</sup>Der WVF steht das Recht der Enteignung zu. Das Gesetz über die Enteignung (Expropriationsgesetz)<sup>1)</sup> ist anzuwenden.</p>	<p><sup>2</sup>Vorbehalten sind im Widerspruch zu diesem Monopol stehenden Rechte Dritter, die auf Rechtstiteln beruhen.</p> <p><sup>3</sup>Die WVF kann Dritten das Recht verleihen, Trink- <b>und Brauchwasser</b>, sei es für den eigenen Gebrauch oder für Dritte zu beschaffen, zu verteilen und abzugeben. In der Konzession sind Art, Inhalt, Umfang, Dauer, Entschädigung usw. genau zu umschreiben.</p>
<p>2. Abschnitt      <b>Organisation</b></p>	<p>2. Abschnitt      <b>Organisation</b></p>
<p><b>Artikel 7</b>      Organe</p> <p>Die Organe der WVF sind:</p> <p>a) die Einwohnergemeindeversammlung (Artikel 8)</p> <p>b) der Gemeinderat (Artikel 9)</p> <p>c) die Wasserversorgungskommission (Artikel 10)</p> <p>d) die Rechnungsprüfungskommission (Artikel 11)</p>	<p><b>Artikel 7</b>      <b>Organe</b></p> <p>Die Organe der WVF sind:</p> <p>a) die Einwohnergemeindeversammlung (Artikel 8)</p> <p>b) der Gemeinderat (Artikel 9)</p> <p>c) die Wasserversorgungskommission (Artikel 10)</p> <p>d) die Rechnungsprüfungskommission (Artikel 11)</p>
<p><b>Artikel 8</b>      Einwohnergemeindeversammlung</p> <p>Die Einwohnergemeindeversammlung ist das oberste Organ der WVF im Sinne von Artikel 110 KV<sup>2)</sup>. Der Offenen Dorfgemeinde oder der Urnenabstimmung obliegen:</p> <p>a) Erlass, Änderung und Aufhebung der vorliegenden Verordnung;</p> <p>b) Erlass, Änderung und Aufhebung der Tarifordnung;</p> <p>c) die Wahl des Präsidenten und 6 Mitgliedern der Wasserversorgungskommission für die Amtsdauer von vier Jahren;</p> <p>d) Beschlussfassung über den Voranschlag und die Abnahme der laufenden Rechnung, der Investitionsrechnung und der Bilanz der WVF;</p> <p>e) Beschlussfassung über die Erteilung von Krediten gemäss den einschlägigen Bestimmungen der Gemeindeordnung<sup>3)</sup>;</p>	<p><b>Artikel 8</b>      <b>Einwohnergemeindeversammlung</b></p> <p>Die Einwohnergemeindeversammlung ist das oberste Organ der WVF im Sinne von Artikel 110 KV<sup>2)</sup>. Der <b>Gemeindeversammlung</b> oder der Urnenabstimmung obliegen:</p> <p>a) Erlass, Änderung und Aufhebung der vorliegenden Verordnung;</p> <p>b) Erlass, Änderung und Aufhebung der Tarifordnung;</p> <p>c) die Wahl des Präsidenten und <b>der sechs Mitglieder</b> der Wasserversorgungskommission für die Amtsdauer von vier Jahren;</p> <p>d) Beschlussfassung über <b>das Budget</b> und die Abnahme <b>der Erfolgsrechnung</b>, Investitionsrechnung und der Bilanz der WVF;</p> <p>e) Beschlussfassung über die Erteilung von Krediten gemäss den einschlägigen Bestimmungen der Gemeindeordnung<sup>3)</sup>;</p>

<sup>1)</sup> RB 3.3211

<sup>2)</sup> RB 1.1101

<p>f) Beschlussfassung über die Beanspruchung des Enteignungsrechtes nach Artikel 1 ff des Gesetzes über die Enteignung (Expropriationsgesetz)<sup>1)</sup>;</p> <p>g) Genehmigung von Verträgen mit anderen Wasserversorgungen und öffentlich rechtlichen Zweckverbänden.</p>	<p>f) Genehmigung von Verträgen mit anderen Wasserversorgungen und öffentlich rechtlichen Zweckverbänden.</p>
<p><b>Artikel 9</b> Gemeinderat</p> <p><sup>1</sup>Der Gemeinderat kann als Aufsichtsbehörde der WVF allgemeine Weisungen erteilen.</p> <p><sup>2</sup>Der Gemeinderat entscheidet über Beschwerden gegen Verfügungen und Beschlüsse der WVF.</p>	<p><b>Artikel 9</b> Gemeinderat</p> <p><sup>1</sup>Der Gemeinderat beaufsichtigt die WVF. Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes<sup>4</sup> über die Aufsicht in der Gemeinde sind sinngemäss anzuwenden.</p> <p><sup>2</sup>Er entscheidet über Beschwerden gegen Verfügungen der Wasserversorgungskommission.</p>
<p><b>Artikel 10</b> Wasserversorgungskommission</p> <p><sup>1</sup>Die Organisation der Wasserversorgungskommission ist in der Bau- und Zonenordnung<sup>1)</sup> geregelt. Der Chef Wasserversorgung wird innerhalb der Wasserversorgungskommission bestimmt.</p> <p><sup>2</sup>Die Wasserversorgungskommission ist das oberste leitende Organ der WVF und vertritt diese nach aussen.</p> <p><sup>3</sup>Der Wasserversorgungskommission obliegt der Vollzug dieser Verordnung und der gestützt darauf erlassenen rechtskräftigen Verfügungen.</p> <p><sup>4</sup>Die Wasserversorgungskommission organisiert das Rechnungswesen (Budget und Rechnungsablage).</p> <p><sup>5</sup>Die Finanzkompetenz der WVF richtet sich nach der Verordnung über die Zuständigkeiten im Finanzbereich<sup>2)</sup>.</p>	<p><b>Artikel 10</b> Wasserversorgungskommission</p> <p><sup>1</sup>Die Organisation der Wasserversorgungskommission ist in der Bau- und Zonenordnung<sup>1)</sup> geregelt. Der Chef Wasserversorgung wird innerhalb der Wasserversorgungskommission bestimmt.</p> <p><sup>2</sup>Die Wasserversorgungskommission ist das oberste leitende Organ der WVF und vertritt diese nach aussen.</p> <p><sup>3</sup>Der Wasserversorgungskommission obliegt der Vollzug dieser Verordnung und der gestützt darauf erlassenen rechtskräftigen Verfügungen.</p> <p><sup>4</sup>Sie hat die Geschäfte zuhanden der Gemeindeversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse zu vollziehen.</p> <p><sup>5</sup>Der Wasserversorgungskommission obliegen Projektierung, Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen.</p>

<sup>3)</sup> Gemeindeordnung vom 26. Januar 1995

<sup>2)</sup> RB 1.1101

<sup>3)</sup> Gemeindeordnung vom 21. November 2019

<sup>4)</sup> RB 1.1111

<sup>1)</sup> Bau- und Zonenordnung vom 23. November 1995

<sup>2)</sup> Verordnung über die Zuständigkeiten im Finanzbereich vom 26. November 1992

<sup>1)</sup> Bau- und Zonenordnung vom 1. März 2018

<p><sup>6</sup>Die Wasserversorgungskommission besorgt die Kontrolle und die Abnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen, Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen.</p> <p><sup>7</sup>Der Wasserversorgungskommission steht für die Erfüllung der Vollzugsaufgaben das technische und administrative Personal der Gemeindeverwaltung zu Selbstkosten zur Verfügung.</p>	<p><sup>6</sup>Sie ist für die Erteilung von Bewilligungen zur Ausführung von sanitären Installationen zuständig.</p> <p><sup>7</sup>Sie besorgt die Kontrolle und Abnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen, Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen.</p> <p><sup>8</sup>Die Finanzkompetenz der WVF richtet sich nach der Gemeindeordnung<sup>5</sup> der Gemeinde Flüelen.</p> <p><sup>9</sup>Der Wasserversorgungskommission steht für die Erfüllung der Vollzugsaufgaben das technische und administrative Personal der Gemeindeverwaltung zu Selbstkosten zur Verfügung.</p>
<p><b>Artikel 11</b> Rechnungsprüfungskommission</p> <p>Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission sind in der Gemeindeordnung<sup>3)</sup> und der Verordnung über die Zuständigkeiten im Finanzbereich<sup>2)</sup> definiert.</p>	<p><b>Artikel 11</b> Rechnungsprüfungskommission</p> <p><sup>1</sup>Die Rechnungsprüfungskommission ist Kontroll-, Finanzaufsicht- und Finanzberatungsorgan der WVF. Sie erfüllt die Aufgaben, die ihr die Gemeindeordnung<sup>5</sup> überträgt.</p> <p><sup>2</sup>Die Mittel der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach der Gemeindeordnung<sup>5</sup>.</p>
<p>3. Abschnitt <b>Planung der Wasserversorgung</b></p>	<p>3. Abschnitt <b>Planung der Wasserversorgung und Qualitätssicherung</b></p>
<p><b>Artikel 12</b> Wasserversorgungsplanung</p> <p><sup>1</sup> Der WVF obliegen die Projektierung, der Bau, der Betrieb und der Unterhalt der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Sie erstellt dafür eine Wasserversorgungsplanung.</p> <p><sup>2</sup>Diese enthält insbesondere ein Konzept für ein Qualitätssicherungssystem, eine Bestandaufnahme mit Wasserbilanz und eine Massnahmenplanung.</p> <p><sup>3</sup>Die WVF lässt zum Schutz ihrer Trinkwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen ausscheiden.</p>	<p><b>Artikel 12</b> Genereller Wasserversorgungsplan</p> <p><sup>1</sup>Die WVF erstellt einen generellen Wasserversorgungsplan ( GWP<sup>6</sup> ).</p> <p><sup>2</sup>Der GWP legt die notwendigen öffentlichen Anlagen für die ordnungsgemässe Groberschliessung der Bauzone mit Trink-, Brauch- und Löschwasser fest.</p> <p><sup>3</sup>Der GWP ist periodisch den neuen Gegebenheiten anzupassen.</p>

<sup>5</sup> Gemeindeordnung vom 21. November 2019

<sup>3)</sup> Gemeindeordnung vom 26. Januar 1995

<p><sup>4</sup>Diese Schutzzonen sind im kommunalen Zonenplan<sup>1)</sup> als orientierender Planungsinhalt einzutragen.</p> <p><sup>5</sup>Die WVF erstellt einen Kataster über die Wasserversorgung und führt diesen laufend nach.</p>	
<p><b>Artikel 13</b>            Generelles Wasserversorgungsprojekt<sup>2)</sup></p> <p>Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde werden auf Grund eines ausgearbeiteten generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP)<sup>2)</sup> erstellt. Dieses umschreibt das Versorgungsgebiet der Wasserversorgung Flüelen und soll mit dem Siedlungsgebiet übereinstimmen.</p>	<p><b>Artikel 13</b>            <b>Qualitätssicherungssystem</b></p> <p><sup>1</sup>Die WVF erstellt und unterhält ein Qualitätssicherungssystem.</p> <p><sup>2</sup>Mit organisatorischen, betrieblichen, baulichen und technischen Massnahmen soll die geforderte Qualität gemäss Lebensmittelgesetzgebung erreicht und gesichert werden.</p>
	<p><b>Artikel 14</b>            <b>Schutzzonen</b></p> <p><sup>1</sup>Die WVF beantragt dem Regierungsrat, die zum Schutz ihrer Trinkwasserfassungen erforderlichen Grundwasserschutzzonen auszuscheiden.</p> <p><sup>2</sup>Die rechtskräftigen Grundwasserschutzzonen sind im kommunalen Nutzungsplan als ordentlicher Planinhalt einzutragen.</p> <p><sup>3</sup>Jegliche Bauarbeiten und Nutzungsänderungen in den Schutzzonen müssen von der WVF bewilligt werden. Mit der Bewilligung werden die einzuhaltenden Auflagen beschrieben, welche lückenlos und dauernd einzuhalten sind.</p> <p><sup>4</sup>Die Schutzbestimmungen sind im Schutzzonenreglement<sup>7</sup> abschliessend geregelt.</p>
	<p><b>Artikel 15</b>            <b>Kataster</b></p> <p><sup>1</sup>Die WVF lässt über alle Wasserversorgungsanlagen sowie Hausanschlüsse einen digitalen Kataster (gem. SIA-Norm) ausarbeiten.</p>

<sup>6</sup> Generelles Wasserversorgungsprojekt vom September 1996

<sup>1)</sup> Zonenplan vom 23. November 1995

<sup>2)</sup> Generelles Wasserversorgungsprojekt vom September 1996

<sup>7</sup> Schutzzonenreglement vom 4. April 1995, rev. 7. März 2007

		<p><sup>2</sup>Sie lässt diesen Kataster laufend nachführen.</p> <p><sup>3</sup>Der Kataster ist öffentlich einsehbar.</p>
4. Abschnitt	<b>Öffentliche Wasserversorgungsanlagen</b>	4. Abschnitt <b>Öffentliche Wasserversorgungsanlagen</b>
<b>Artikel 14</b>	<b>Eigentum</b>	<b>Artikel 16</b> <b>Eigentum und Kontrollrecht</b>
<p>Im Eigentum der WVF stehen die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen wie insbesondere die Quelfassungen, Messschächte, Wasserreservoirs, die Steuerungs- und Kontrollgeräte, die Streckenschieber sowie die öffentlichen Leitungen und Hydranten.</p>	<p><sup>1</sup>Im Eigentum der WVF stehen die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen wie Quelfassungen, Wasserreservoirs, Messschächte, Steuerungs- und Kontrollgeräte, Streckenschieber, Hydranten, sowie die öffentlichen Leitungen.</p> <p><sup>2</sup>Müssen für öffentliche Wasserversorgungsanlagen Grundstücke privater Eigentümerschaften in Anspruch genommen werden und können sich die Beteiligten nicht gütlich einigen, so ist das Verfahren gemäss Enteignungsgesetz einzuleiten.</p> <p><sup>3</sup>Die Wasserversorgungskommission, oder die von ihr beauftragten Dritten haben ein Zutritts- und Kontrollrecht, für alle öffentlichen Anlagen. Bei der Ausübung dieser Rechte sind die Interessen der Grundeigentümer zu wahren.</p>	<p><sup>1</sup>Im Eigentum der WVF stehen die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen wie Quelfassungen, Wasserreservoirs, Messschächte, Steuerungs- und Kontrollgeräte, Streckenschieber, Hydranten, sowie die öffentlichen Leitungen.</p> <p><sup>2</sup>Müssen für öffentliche Wasserversorgungsanlagen Grundstücke privater Eigentümerschaften in Anspruch genommen werden und können sich die Beteiligten nicht gütlich einigen, so ist das Verfahren gemäss Enteignungsgesetz einzuleiten.</p> <p><sup>3</sup>Die Wasserversorgungskommission, oder die von ihr beauftragten Dritten haben ein Zutritts- und Kontrollrecht, für alle öffentlichen Anlagen. Bei der Ausübung dieser Rechte sind die Interessen der Grundeigentümer zu wahren.</p>
<b>Artikel 15</b>	<b>Leitungsnetz</b>	<b>Artikel 17</b> <b>Leitungsnetz</b>
<p><sup>1</sup>Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen:</p> <p>a) die Hauptleitungen; b) die Versorgungsleitungen; c) die Hydrantenanlagen (Artikel 16).</p> <p><sup>2</sup>Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, von denen aus die Versorgungsleitungen angespiesen werden. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung. In der Regel zweigen keine Hausanschlussleitungen von den Hauptleitungen ab.</p>	<p><sup>1</sup>Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen:</p> <p>a) die Hauptleitungen; b) die Versorgungsleitungen; c) die Hydrantenanlagen (Artikel 18).</p> <p><sup>2</sup>Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, von denen aus die Versorgungsleitungen angespiesen werden. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der <b>Groberschliessung</b>. In der Regel zweigen keine Hausanschlussleitungen von den Hauptleitungen ab.</p>	<p><sup>1</sup>Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen:</p> <p>a) die Hauptleitungen; b) die Versorgungsleitungen; c) die Hydrantenanlagen (Artikel 18).</p> <p><sup>2</sup>Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, von denen aus die Versorgungsleitungen angespiesen werden. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der <b>Groberschliessung</b>. In der Regel zweigen keine Hausanschlussleitungen von den Hauptleitungen ab.</p>

<p><sup>3</sup>Versorgungsleitungen sind öffentliche Wasserleitungen der Groberschliessung innerhalb des Versorgungsgebietes ab denen die Grundstücke durch private Hausanschlussleitungen erschlossen werden.</p>	<p><sup>3</sup>Versorgungsleitungen sind öffentliche Wasserleitungen der Groberschliessung innerhalb des Versorgungsgebietes ab denen die Grundstücke durch private Hausanschlussleitungen erschlossen werden.</p>
<p><b>Artikel 16</b> Hydrantenanlagen</p> <p><sup>1</sup>Die WVF hat für die Errichtung der Hydranten zu sorgen. Sie trägt die Kosten der Hydranten und deren Zuleitung einschliesslich Anschluss an die Haupt- oder Versorgungsleitung sowie an besondere, überwiegend zu Löschzwecken dienende Anlagenteile der WVF.</p> <p><sup>2</sup>Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr für den Brandfall unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein.</p> <p><sup>3</sup>Die WVF übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten.</p> <p><sup>4</sup>Die WVF kann Mehrkosten gegenüber dem konformen Hydrantenlöschschutz (z.B. Mehrdimensionierung der Leitungen für Sprinkleranlagen, grössere Löschreserven oder zusätzliche Hydranten) den Verursachenden belasten. Dasselbe gilt für die Erneuerungskosten.</p> <p><sup>5</sup>Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleerungen sowie das Umstellen von öffentlichen Schiebern ist Unbefugten verboten.</p>	<p><b>Artikel 18</b> Hydrantenanlagen</p> <p><sup>1</sup>Die WVF hat für die Errichtung der Hydranten zu sorgen. Sie trägt die Kosten der Hydranten und deren Zuleitung einschliesslich Anschluss an die Haupt- oder Versorgungsleitung sowie an besondere, überwiegend zu Löschzwecken dienende Anlagenteile der WVF.</p> <p><sup>2</sup>Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr für den Brandfall unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein.</p> <p><sup>3</sup>Die WVF übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten.</p> <p><sup>4</sup>Die WVF kann Mehrkosten gegenüber dem konformen Hydrantenlöschschutz (z.B. Mehrdimensionierung der Leitungen für Sprinkleranlagen, grössere Löschreserven oder zusätzliche Hydranten) den Verursachenden belasten. Dasselbe gilt für die Erneuerungskosten.</p> <p><sup>5</sup>Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleerungen sowie das Umstellen von öffentlichen Schiebern ist Unbefugten verboten.</p>
<p><b>Artikel 17</b> Erstellung</p> <p><sup>1</sup>Die WVF erstellt die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen nach Massgabe der baulichen Entwicklung und auf Grund des GWP<sup>1)</sup>.</p> <p><sup>2</sup>Die WVF oder deren Beauftragte sind für die technischen Dispositionen der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zuständig.</p>	<p><b>Artikel 19</b> Erstellung</p> <p><sup>1</sup>Die WVF erstellt die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen nach Massgabe der baulichen Entwicklung und auf Grund des GWP<sup>1)</sup>.</p> <p><sup>2</sup>Die WVF oder deren Beauftragte sind für die technischen Dispositionen der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zuständig.</p>

<sup>1)</sup> Generelles Wasserversorgungsprojekt vom September 1996

<sup>1)</sup> Generelles Wasserversorgungsprojekt vom September 1996



<p><sup>3</sup>Die WVF hat das Recht, Grundeigentum Dritter ohne Entschädigung, jedoch gegen Abtrag vollen Schadens für Erstellung, Betrieb und Unterhalt von Leitungen, Hydranten, Messeinrichtungen und Hinweistafeln zu beanspruchen. Der Eigentümer ist vorgängig über eine solche Inanspruchnahme zu orientieren.</p>	<p><sup>3</sup>Die WVF hat das Recht, Grundeigentum Dritter ohne Entschädigung, jedoch gegen Abtrag vollen Schadens für Erstellung, Betrieb und Unterhalt von Leitungen, Hydranten, Messeinrichtungen und Hinweistafeln zu beanspruchen. <b>Die Grundstückeigentümerschaft</b> ist vorgängig über eine solche Inanspruchnahme zu orientieren.</p>
<p><b>Artikel 18</b>            <b>Betrieb und Unterhalt</b></p> <p><sup>1</sup>Die WVF erstellt, betreibt und unterhält ihre Anlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie nach den technischen Richtlinien des SVGW<sup>2)</sup>.</p> <p><sup>2</sup>Muss eine öffentliche Leitung verlegt werden, so sind die Kosten von der WVF zu tragen. Der Verursacher wird jedoch kostenpflichtig, wenn die öffentliche Leitung innerhalb 20 Jahren verlegt werden muss, die ursprünglich auf Grund eines Quartierplanes (QP), eines Quartiergestaltungsplanes (QGP) oder eines bewilligten Projektes festgelegt wurde und die Verlegung nun durch eine Projektänderung der Grundstückeigentümer verursacht wird.</p> <p><sup>3</sup>Bei einer allfälligen Verlegung werden das Alter und der Zustand der Leitungen mit einer externen Fachperson beurteilt. Gemeinsam (Eigentümer und WVF) soll gestützt auf die fachliche Beurteilung ein fairer Kostenteiler gefunden werden.</p> <p><sup>4</sup>Für die Ausführung der Wasserversorgungsanlagen sowie deren Betrieb und Unterhalt erlässt die Wasserversorgungskommission ein Reglement<sup>3)</sup>.</p>	<p><b>Artikel 20</b>            <b>Betrieb und Unterhalt</b></p> <p><sup>1</sup>Die WVF erstellt, betreibt und unterhält ihre Anlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie nach den <b>geltenden Regeln der Baukunst</b>.</p> <p><sup>2</sup>Muss eine öffentliche Leitung verlegt werden, so sind die Kosten von der WVF zu tragen. Der Verursacher wird jedoch kostenpflichtig, wenn die öffentliche Leitung innerhalb <b>von</b> 20 Jahren verlegt werden muss, die ursprünglich auf Grund eines Quartierplanes (QP), eines Quartiergestaltungsplanes (QGP) oder eines bewilligten Projektes festgelegt wurde und die Verlegung nun durch eine Projektänderung der Grundstückeigentümers<b>chaft</b> verursacht wird.</p> <p><sup>3</sup>Bei einer allfälligen Verlegung werden das Alter und der Zustand der Leitungen mit einer externen Fachperson beurteilt. Gemeinsam (<b>Grundeigentümerschaft</b> und WVF) soll gestützt auf die fachliche Beurteilung ein fairer Kostenteiler gefunden werden.</p> <p><sup>4</sup>Für die Ausführung der Wasserversorgungsanlagen sowie deren Betrieb und Unterhalt erlässt die Wasserversorgungskommission ein Reglement<sup>3)</sup>.</p>
<p>5. Abschnitt            <b>Private Anlagen</b></p>	<p>5. Abschnitt            <b>Private Wasserversorgungsanlagen</b></p>
<p><b>Artikel 19</b>            <b>Definition</b></p> <p>Die privaten Anlagen umfassen die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen.</p>	<p><b>Artikel 21</b>            <b>Definition</b></p> <p>Die privaten Anlagen umfassen die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen.</p>

<sup>2)</sup> Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches, Zürich (SVGW)  
<sup>3)</sup> Reglement über die Wasserversorgung (WVR) vom 24. November 2011  
<sup>3)</sup> **Reglement über die Wasserversorgung (WVR) vom 24. November 2022**

<p><b>Artikel 20</b> Hausanschlussleitungen</p> <p>Die Hausanschlussleitungen verbinden die öffentliche Versorgungsleitung (Artikel 15) mit der privaten Hausinstallation. In Ausnahmefällen kann der Anschluss der Hausanschlussleitung ab einer Hauptleitung erfolgen.</p>	<p><b>Artikel 22</b> Hausanschlussleitungen</p> <p>Die Hausanschlussleitungen verbinden die öffentliche Versorgungsleitung (<b>Artikel 17</b>) mit der privaten Hausinstallation. In Ausnahmefällen kann der Anschluss der Hausanschlussleitung ab einer Hauptleitung erfolgen.</p>
<p><b>Artikel 21</b> Bewilligungspflicht</p> <p><sup>1</sup>Jeder Anschluss und jede Änderung des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgungsanlage ist bewilligungspflichtig. Dies gilt insbesondere auch für den Bezug von Bauwasser und für Wasser zu vorübergehenden Zwecken.</p> <p><sup>2</sup>Bewilligungspflichtig ist jede vorübergehende und dauernde Benützung von Anlagen der WVF.</p>	<p><b>Artikel 23</b> Bewilligungspflicht</p> <p><sup>1</sup>Jeder Anschluss und jede Änderung des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgungsanlage, <b>sowie jede Neuinstallation, Abänderung oder Erweiterung der bestehenden Installationen bei Neu-, An- und Umbauten</b>, ist bewilligungspflichtig. Dies gilt insbesondere auch für den Bezug von Bauwasser und für Wasser zu vorübergehenden Zwecken.</p> <p><sup>2</sup>Bewilligungspflichtig ist jede vorübergehende und dauernde Benützung von Anlagen der WVF.</p> <p><sup>3</sup>Als Grundlage zur Bewilligung ist der WVF vorgängig ein schriftliches Gesuch einzureichen.</p> <p><sup>4</sup>Bei Umbauten mit geringfügigen Neuinstallationen und kleinen Änderungen der bestehenden Installationen genügt ein Beschrieb der vorgesehenen Arbeiten.</p> <p><sup>5</sup>Die WVF erteilt die Bewilligung, wenn sich ihr dadurch keine überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstellen, dies gilt insbesondere bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) mangelnder Sicherheit;</li> <li>b) Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung;</li> <li>c) negativer Auswirkungen auf die Bevölkerung;</li> <li>d) fehlender Gewähr für ordnungsgemässe Benützung und für die Erfüllung allfälliger früher auferlegter Bedingungen und Auflagen.</li> </ul> <p><sup>6</sup>Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der WVF kostenpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.</p>

<p><b>Artikel 22</b>            Eigentum und Anschluss an die öffentliche Leitung (Ist neu im Art. 24 geregelt)</p> <p><sup>1</sup>Hausanschlussleitung und Hausinstallationen, ab dem T-Stück einschliesslich Absperrorgane, stehen im Eigentum der Grundstückeigentümer.</p> <p><sup>2</sup>Der Anschluss an die Versorgungsleitung ist auf Kosten der Grundstückeigentümer zu erstellen. Dies gilt sinngemäss bei Verlegung oder Erneuerung von öffentlichen Leitungen.</p>	
<p><b>Artikel 23</b>            Erstellung und Unterhalt</p> <p><sup>1</sup>Der Grundstückeigentümer hat die Hausanschlussleitung und die Hausinstallation auf eigene Kosten zu erstellen. Die WVF bestimmt die Leitungsführung, die Dimension, das Absperrorgan, die Grösse der Messeinrichtungen (zusätzliche Wasserzähler) und die Art des Hausanschlusses.</p> <p><sup>2</sup>Die Erstellung von Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen hat dem Stand der Technik zu entsprechen. Die WVF erklärt dazu im Reglement<sup>1)</sup> Normen von Fachorganisationen als verbindlich.</p> <p><sup>3</sup>Private Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen dürfen nur von einer ausgewiesenen Fachperson erstellt werden. Die Anforderungen an die Installationen werden im Reglement<sup>1)</sup> festgelegt.</p> <p><sup>4</sup>Der Bezüger hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Anlagen zu sorgen.</p>	<p><b>Artikel 24</b>            <b>Erstellung, Ausführung, Unterhalt</b></p> <p><sup>1</sup>Die Grundstückeigentümerschaft hat die private Versorgungsleitung, die Hausanschlussleitung, die Hausinstallation, einschliesslich Absperrorgan auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Dies gilt sinngemäss bei Verlegung oder Erneuerung von öffentlichen Leitungen.</p> <p><sup>2</sup>Muss eine öffentliche Leitung ohne Verschulden der Grundstückeigentümerschaft vor 20 Jahren nach Anschluss der Privatleitung verlegt oder erneuert werden, hat sich die WVF an den Kosten für den neuen Anschluss inkl. zusätzlicher Privatleitung angemessen zu beteiligen</p> <p><sup>3</sup>Die WVF bestimmt Leitungsführung, Absperrorgan, Grösse der Messeinrichtungen (zusätzliche Wasserzähler) und Art des Hausanschlusses.</p> <p><sup>4</sup>Der Anschluss der privaten Versorgungsleitung an die Hauptleitung mittels T-Stück, geht zu Lasten der Grundstückeigentümerschaft. Das T-Stück geht anschliessend unentgeltlich ins Eigentum der WVF über.</p> <p><sup>5</sup>Mit der Ausführung der Arbeiten darf erst nach Erteilung der Bewilligung durch die WVF begonnen werden.</p>

<sup>1)</sup> Reglement über die Wasserversorgung (WVR) vom 24. November 2011

	<p><sup>6</sup>Private Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen dürfen nur von einer ausgewiesenen Fachperson erstellt werden. Die Anforderungen an die Installationen werden im Reglement<sup>8</sup> festgelegt</p> <p><sup>7</sup>Der Bezüger hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Anlagen zu sorgen.</p>
<p><b>Artikel 24</b> Private Leitungen zu Gunsten Dritter</p> <p><sup>1</sup>Die WVF kann Eigentümer auf ihr Anschlussgesuch hin anweisen, ihren Anschluss an die Leitung eines andern Privaten zu erlauben, sofern keine andere, ebenso zweckmässige Lösung möglich ist. Die Kosten hat der Gesuchsteller zu tragen.</p> <p><sup>2</sup>In diesem Fall hat der Gesuchsteller dem anderen Eigentümer für die Mitbenützung seiner Wasserleitung eine einmalige Entschädigung zu bezahlen und anteilmässig an die Unterhalts- und Betriebskosten beizutragen.</p>	<p><b>Artikel 25 Anschluss an eine Privatleitung</b></p> <p><sup>1</sup>Die WVF kann die Grundstückeigentümerschaft anweisen, ihren Anschluss an die Leitung eines Privaten anzuschliessen, sofern keine andere, ebenso zweckmässige Lösung möglich ist. Die Kosten hat der Gesuchsteller zu tragen.</p> <p><sup>2</sup>In diesem Fall hat der Gesuchsteller dem anderen Eigentümer für die Mitbenützung seiner Wasserleitung eine einmalige Entschädigung zu bezahlen und anteilmässig an die Unterhalts- und Betriebskosten beizutragen.</p>
<p><b>Artikel 25</b> Erwerb Durchleitungsrechte</p> <p>Der Erwerb der benötigten Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache der anschliessenden Grundstückeigentümer.</p>	<p><b>Artikel 26 Erwerb Durchleitungsrechte</b></p> <p>Der Erwerb der benötigten Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache der anschliessenden Grundstückeigentümerschaft.</p>
<p><b>Artikel 26</b> Stilllegung</p> <p>Unbenützte Hausanschlussleitungen müssen zu Lasten der Grundstückeigentümer vom Verteilnetz abgetrennt werden.</p>	<p><b>Artikel 27 Stilllegung</b></p> <p>Unbenützte Hausanschlussleitungen müssen zu Lasten der Grundstückeigentümerschaft beim Abgang vom T-Stück abgetrennt werden.</p>
<p><b>Artikel 27</b> Kontrolle</p> <p><sup>1</sup>Den Organen der WVF ist zur Kontrolle der Hausinstallation, sowie zur Ablesung der Wasserzähler ungehindert Zutritt zu ermöglichen.</p>	<p><b>Artikel 28 Kontrollrecht bei privaten Anlagen</b></p> <p><sup>1</sup>Den Organen der WVF oder von ihr beauftragten Dritten ist zur Kontrolle der Hausinstallation, sowie zur Ablesung der Zählerstände Zutritt zu ermöglichen. Bei der Ausübung dieser Rechte sind die Interessen der Grundstückeigentümerschaft zu wahren.</p>

<sup>8</sup> Reglement über die Wasserversorgung (WVR) vom 24. November 2022

<p><sup>2</sup>Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat der Grundstückseigentümer auf schriftliche Aufforderung der WVF die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann die WVF die Mängel auf Kosten des Grundstückseigentümers beheben lassen.</p>	<p><sup>2</sup>Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat die Grundstückseigentümerschaft auf schriftliche Aufforderung der WVF die Mängel innert der festgelegten Frist zu beheben. Unterlässt sie dies, so kann die WVF die Mängel auf Kosten der Grundstückseigentümerschaft beheben lassen.</p>
<p>6. Abschnitt      <b>Wasserabgabe</b></p>	<p>6. Abschnitt      <b>Wasserabgabe und Wasserbezug</b></p>
<p><b>Artikel 28</b>      Umfang der Versorgungspflicht</p> <p><sup>1</sup>Die WVF liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Haushalt, Gewerbe und Industrie zu den Bedingungen dieser Verordnung und der darauf gestützten Erlasse.</p> <p><sup>2</sup>Für die Einhaltung der Qualitätsanforderungen für Trinkwasser, gemäss schweizerischer Lebensmittelgesetzgebung<sup>1)</sup>, hat jederzeit die WVF zu sorgen.</p> <p><sup>3</sup>Gleichzeitig stellt die WVF Wasser zu Löschzwecken bereit.</p> <p><sup>4</sup>Ausserhalb des Baugebietes ist die WVF nicht zur Wasserabgabe verpflichtet. Sie fördert jedoch entsprechend ihren Möglichkeiten die Versorgung von bestehenden, standortgebundenen Gebäuden, die ausserhalb des Baugebietes liegen.</p> <p><sup>5</sup>Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügern rechtzeitig bekannt gegeben.</p> <p><sup>6</sup>Die Organe der WVF können die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:</p> <p>a) im Falle höherer Gewalt;  b) bei Betriebsstörungen;  c) bei Wasserknappheit;  d) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten;</p>	<p><b>Artikel 29</b>      Umfang der Versorgungspflicht</p> <p><sup>1</sup>Die WVF liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Haushalt, Gewerbe und Industrie zu den Bedingungen dieser Verordnung und der darauf gestützten Erlasse.</p> <p><sup>2</sup>Für die Einhaltung der Qualitätsanforderungen für Trinkwasser, gemäss schweizerischer Lebensmittelgesetzgebung<sup>1)</sup>, hat jederzeit die WVF zu sorgen.</p> <p><sup>3</sup>Gleichzeitig stellt die WVF Wasser zu Löschzwecken bereit.</p> <p><sup>4</sup>Ausserhalb des Baugebietes ist die WVF nicht zur Wasserabgabe verpflichtet. Sie fördert jedoch entsprechend ihren Möglichkeiten die Versorgung von bestehenden, standortgebundenen Gebäuden, die ausserhalb des Baugebietes liegen.</p> <p><sup>5</sup>Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügern rechtzeitig bekannt gegeben.</p> <p><sup>6</sup>Die Organe der WVF können die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:</p> <p>a) im Falle höherer Gewalt;  b) bei Betriebsstörungen;  c) bei Wasserknappheit;  d) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten;</p>

<sup>1)</sup> SR 817.025.21

<sup>1)</sup> SR 817.025.21

<p>e) Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen.</p> <p><sup>7</sup>Die WVF ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt. Sie übernimmt soweit gesetzlich zulässig aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteilige Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung der Gebühren.</p>	<p>e) Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen.  f) Wenn dies durch Feuerlöschaktionen, oder durch besonders hohe Feuergefahr notwendig ist.</p> <p><sup>7</sup>Die WVF ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt. Sie übernimmt soweit gesetzlich zulässig aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteilige Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung der Gebühren.</p>
	<p><b>Artikel 30 Wasserbezug</b></p> <p>Der Wasserbezug wird mittels Wasserzähler ermittelt, sofern diese Verordnung, oder die Verordnung über die Tarife der Wasserversorgung Flüelen<sup>9</sup> nichts anderes bestimmen.</p>
<p><b>Artikel 29 Bewilligung für Wasserbezug</b></p> <p><sup>1</sup>Als Grundlage zur Bewilligung ist der WVF vorgängig ein schriftliches Gesuch einzureichen.</p> <p><sup>2</sup>Die WVF verweigert die Bewilligung, wenn sich ihr überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstellen. Dies gilt insbesondere wegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) mangelnder Sicherheit;</li> <li>b) Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung;</li> <li>c) negativer Auswirkungen auf die Bevölkerung;</li> <li>d) fehlender Gewähr für ordnungsgemässe Benützung und für die Erfüllung allfälliger früher auferlegter Bedingungen und Auflagen.</li> </ul> <p><sup>3</sup>Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der WVF kostenpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.</p>	<p><b>Ist im Art. 21 geregelt!</b></p>

<sup>9</sup> Tarifordnung der Wasserversorgung (WVT) vom 24. November 2011

<p><b>Artikel 30</b>            Haftung der Wasserbezüger</p> <p>Der Wasserbezüger haftet gegenüber der WVF für alle Schäden, die er, durch unsachgemässe Handhabungen der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt der WVF zufügt. Er hat auch für den Mieter, den Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benutzen.</p>	<p><b>Artikel 31</b>            Haftung der Wasserbezüger</p> <p>Der Wasserbezüger haftet gegenüber der WVF für alle Schäden, die er, durch unsachgemässe Handhabungen der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle <b>oder</b> ungenügenden Unterhalt der WVF zufügt. Er hat auch für den Mieter, den Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benutzen.</p>
<p><b>Artikel 31</b>            Wasserableitungsverbot</p> <p>Es ist untersagt, ohne Bewilligung der WVF, Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso ist das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgebungsleitungen verboten.</p>	<p><b>Artikel 32</b>            Wasserableitungsverbot</p> <p>Es ist untersagt, ohne Bewilligung der WVF Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso ist das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgebungsleitungen verboten.</p>
<p><b>Artikel 32</b>            Kündigung des Wasserbezuges</p> <p>Wer kein Wasser mehr beziehen will, hat dies der WVF drei Monate im Voraus schriftlich mitzuteilen.</p>	<p><b>Artikel 33</b>            Kündigung des Wasserbezuges</p> <p>Wer kein Wasser mehr beziehen will, hat dies der WVF drei Monate im Voraus schriftlich mitzuteilen.</p>
<p>7.Abschnitt            <b>Finanzierung</b></p>	<p>7.Abschnitt            <b>Finanzierung</b></p>
<p><b>Artikel 33</b>            Eigenwirtschaftlichkeit</p> <p><sup>1</sup>Der Bau und Betrieb der WVF soll selbsttragend sein.</p> <p><sup>2</sup>Anschluss- und Benutzergebühren sind so zu bemessen, dass die Einnahmen der WVF sowohl die laufenden Aufwendungen der Betriebs- und Investitionsrechnung decken wie auch die Erneuerung und den nötigen Ausbau sicherstellen.</p>	<p><b>Artikel 34</b>            Eigenwirtschaftlichkeit</p> <p><sup>1</sup>Der Bau und Betrieb der WVF soll selbsttragend sein.</p> <p><sup>2</sup>Anschluss- und Benutzergebühren sind <b>insgesamt</b> so zu bemessen, dass die Einnahmen der WVF sowohl die laufenden Aufwendungen der Betriebs- und Investitionsrechnung decken wie auch die Erneuerung und den nötigen Ausbau sicherstellen.</p>
<p><b>Artikel 34</b>            Gebühren</p> <p><sup>1</sup>Die Abgabe von Trinkwasser erfolgt gegen Gebühren gemäss Tarifordnung<sup>1)</sup>.</p>	<p><b>Artikel 35</b>            Gebühren</p> <p><sup>1</sup>Die Abgabe von Trinkwasser erfolgt gegen Gebühren gemäss Tarifordnung<sup>1)</sup>.</p>

<sup>1)</sup> Tarifordnung der Wasserversorgung (WVT) vom 24. November 2011

<sup>1)</sup> Tarifordnung der Wasserversorgung (WVT) vom 24. November 2011

<p><sup>2</sup>Ebenso wird in der Tarifordnung eine Bereitschaftstaxe für Liegenschaften festgelegt, die eine private Wasserversorgung besitzen oder über keinen WV-Anschluss verfügen, bei Feuerlöschaktionen jedoch vom Hydrantennetz der WVF Nutzen ziehen können.</p> <p><sup>3</sup>Vorbehalten sind die heute bestehenden „alten Wasserrechte ohne Zahlungspflichten oder mit privilegiertem Tarif“.</p>	<p><sup>2</sup>Ebenso wird in der Tarifordnung<sup>10</sup> eine Bereitschaftstaxe für Liegenschaften festgelegt, die eine private Wasserversorgung besitzen oder über keinen WV-Anschluss verfügen, bei Feuerlöschaktionen jedoch vom Hydrantennetz der WVF Nutzen ziehen können.</p> <p><sup>3</sup>Vorbehalten sind die heute bestehenden „alten Wasserrechte ohne Zahlungspflichten oder mit privilegiertem Tarif“.</p>
	<p><b>8. Abschnitt: Ausnahmen</b></p>
	<p><b>Artikel 36</b> Ausnahmen über die Verordnung und das Reglement</p> <p>Die WVF kann Ausnahmen von einzelnen Vorschriften bewilligen, wenn:</p> <p>a) wichtige Gründe das rechtfertigen; und</p> <p>b) keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.</p>
<p><b>8. Abschnitt Strafbestimmungen und Rechtsschutz</b></p>	<p><b>9. Abschnitt: Strafbestimmungen und Rechtsschutz</b></p>
<p><b>Artikel 35</b> Zuwiderhandlungen</p> <p>Zuwiderhandlungen gegen in dieser Verordnung angeführten Strafbestände sowie gegen das, gestützt auf diese Verordnung erlassene Reglement<sup>1)</sup> und die Verfügungen werden mit Busse bestraft. Die Höhe der Busse richtet sich nach dem Planungs- und Baugesetz (PBG)<sup>2)</sup></p>	<p><b>Artikel 37</b> Zuwiderhandlungen</p> <p><sup>1</sup>Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung oder darauf gestützte Rechtserlasse und Verfügungen werden mit Busse bestraft.</p> <p><sup>2</sup>Vorbehalten bleiben die Anwendungen der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.</p>
<p><b>Artikel 36</b> Rechtsmittelbelehrung</p> <p><sup>1</sup>Alle Verfügungen der WVF können innert 20 Tagen seit der Eröffnung schriftlich und begründet beim Gemeinderat mittels Verwaltungsbeschwerde angefochten werden.</p>	<p><b>Artikel 38</b> Rechtsmittel</p> <p><sup>1</sup>Alle Verfügungen der <b>Wasserversorgungskommission</b> können innert 20 Tagen seit der Eröffnung, schriftlich und begründet beim Gemeinderat mittels Verwaltungsbeschwerde angefochten werden.</p>

<sup>10</sup> Tarifordnung der Wasserversorgung (WVT) vom 24. November 2011

<sup>1)</sup> Reglement über die Wasserversorgung (WVR) vom 24. November 2011

<sup>2)</sup> RB 40.1111



<p><sup>2</sup>Es wird auf die Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (VRPV)<sup>3</sup> verwiesen.</p>	<p><sup>2</sup>Es wird auf die Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (VRPV)<sup>3</sup> verwiesen.</p>
<p>9. Abschnitt      <b>Schlussbestimmungen</b></p>	<p>10. Abschnitt:      <b>Schlussbestimmungen</b></p>
<p><b>Artikel 37</b>      Aufhebung und Änderungen bisherigen Rechts Das Wasserversorgungsreglement vom 11. Februar 1971 wird aufgehoben.</p>	<p><b>Artikel 39</b>      <b>Aufhebung und Änderungen bisherigen Rechts</b> Die Verordnung über die Wasserversorgung (WVV) vom 24. November 2011 wird aufgehoben.</p>
<p><b>Artikel 38</b>      Inkrafttreten Die Verordnung über die Wasserversorgung (WVV) tritt nach der Annahme durch die Offene Dorfgemeinde vom 24. November 2011 am 1. Januar 2012 in Kraft.</p>	<p><b>Artikel 40</b>      <b>Inkrafttreten</b> Die Verordnung über die Wasserversorgung (WVV) tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.</p>

---

<sup>3)</sup> RB 2.2345

<sup>3)</sup> RB 2.2345